

Ausscheiden aus dem Juristischen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf

I. Sozialversicherung / Nachversicherung

Krankenversicherung

Während des gesamten Referendariats sind Aufwendungen im Krankheits- und Pflegefall aus den Dienst- und Versorgungsbezügen selbst zu bestreiten. Als ergänzende Fürsorgeleistung des Dienstherrn besteht jedoch nach § 80 SächsBG die sog. Beihilfe. Zusätzlich zur Beihilfe ist in der Regel eine (anteilige) private Krankenversicherung abzuschließen.

Es besteht alternativ die Möglichkeit, sich freiwillig gesetzlich oder sich zu 100 % privat zu versichern. Bei diesen Varianten besteht die Möglichkeit, eine pauschale Beihilfe zu erhalten.

Mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf kann Ihre Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung in den § 5 SGB V genannten Fällen ggf. wieder aufleben. Eine erneute Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ist dann möglich. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie unmittelbar an das Ausscheiden eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt aufnehmen und die Versicherungsfreigrenze nicht überschreiten oder wenn Sie Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen.

Der Bezug von Bürgergeld nach dem SGB II führt bei vorhergehender bestehender privater Krankenversicherung gemäß § 5 Abs. 5a SGB V jedoch nicht zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (anders als im Falle des Bestehens einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung). Sie verbleiben daher bis zum Eintritt eines anderen Tatbestands des § 5 SGB V im privaten Krankenversicherungssystem.

Bei Wiederaufleben der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht zur Vermeidung einer Doppelversicherung nach § 205 Abs. 2 VVG ein Sonderkündigungsrecht gegenüber Ihrer privaten Krankenversicherung. Die Kündigung kann binnen drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht rückwirkend erfolgen. Eine Versicherungspflicht ist ggf. nachzuweisen.

Verbindliche Auskünfte hierzu können Ihre private Krankenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung geben, deren Mitgliedschaft Sie beabsichtigen.

Rentenversicherung

Für die Zeit des Referendariats besteht Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Unmittelbar mit dem „unversorgten Ausscheiden“ aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entsteht ein Anspruch auf Nachversicherung für diesen Zeitraum in die gesetzliche

Rentenversicherung oder unter bestimmten Umständen zu Gunsten der Versorgungsanwartschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Die Entscheidung, ob durch den Dienstherrn Nachversicherungsbeiträge zu zahlen sind oder ob ein Aufschubgrund vorliegt, muss innerhalb von drei Monaten nach dem tatsächlichen Ausscheiden aus der rentenversicherungsfreien Beschäftigung getroffen und dem Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. Ein Aufschubgrund wäre die Absicht, innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden wieder in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis eintreten zu wollen. Der Wiedereintritt muss außerdem objektiv möglich und wahrscheinlich sein.

Hierzu erhalten Sie von der Bezügestelle des Landeamtes für Steuern und Finanzen (LSF) im Zusammenhang mit der Beendigung des Referendariats ein Informationsschreiben und einen Fragebogen, den Sie bitte **unverzüglich** ausgefüllt an das LSF zurückschicken. Nähere Auskünfte zur den Auswirkungen einer Nachversicherung erhalten Sie vom Rentenversicherungsträger.

II. Arbeitsbescheinigung

Wenn mit dem Ausscheiden aus dem Referendariat Arbeitslosengeld oder Bürgergeld beantragt wird, wird für die Anspruchsprüfung bei der Bundesagentur für Arbeit prinzipiell die elektronische Übermittlung einer Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers gefordert.

Beim Ausscheiden aus dem Referendariat im Beamtenverhältnis auf Widerruf kann die Bezügestelle des LSF eine solche Arbeitsbescheinigung für den Zeitraum des Referendariats jedoch **nicht** übermitteln, da diese eine vorangegangene Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung voraussetzt. Erforderlichenfalls kann die Bezügestelle den Zeitraum der versicherungsfreien Beschäftigung schriftlich bestätigen.

III. Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Gemäß § 40 Abs. 1 SächsBG endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem die Beamte oder der Beamte auf Widerruf entlassen wird oder an dem ihr oder ihm das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung mitgeteilt wird.

Gleiches gilt nach § 8 Abs. 7 SächsJAG, wonach der Vorbereitungsdienst ohne besonderen Widerruf mit Ablauf des Tages endet, an welchem der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar eröffnet wird, dass sie oder er die Zweite Juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt oder bei der ersten Wiederholung nicht bestanden hat.

Für den letzten Monat des Beamtenverhältnisses auf Widerruf gilt:

Die Bezügestelle erfasst vorläufig immer den 31.05. bzw. 30.11. als Austrittsdatum, erkennbar an der Bezügemitteilung für den entsprechenden Monat:

Eintritt	Austritt
01.11.23	30.11.25

Sofern unmittelbar nach dem tatsächlichen Prüfungstermin bereits eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst aufgenommen wird, wird im darauffolgenden (Abrechnungs-)Monat das Austrittsdatum gemäß dem tatsächlichen Prüfungstermin geändert. Daraufhin versendet das LSF

- a) eine neue Bezügemitteilung mit dem neuen Austrittsdatum,

Eintritt	Austritt
01.11.23	05.11.25

- b) eine geänderte Lohnsteuerbescheinigung.

Bei einer Arbeitslosmeldung ist zu beachten:

Die Arbeitslosmeldung sollte drei Monate vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erfolgen. Dabei ist als Beendigungszeitpunkt der voraussichtliche Tag der Prüfung anzugeben, um mögliche Leistungseinbußen zu vermeiden.

(Anmerkung: Die Ausbildungsbezüge vom Tag nach der Prüfung bis zum Monatsende verbleiben, diese sind nicht zurückzuzahlen. Ein Beihilfeanspruch besteht aufgrund der Bindung an die Bezügezahlung ebenfalls bis zum Monatsende.)

IV. Arbeitslosengeld

Rechtsgrundlage ist § 137 SGB III

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

- arbeitslos ist,
- sich bei der **Agentur für Arbeit** arbeitslos gemeldet und
- die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merklblatt-fuer-arbeitslose_ba036520.pdf

V. Bürgergeld / Grundsicherung für Arbeitssuchende

Wer bei Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, hat in der Regel Anspruch auf Grundsicherung. Bei Erwerbsfähigen richtet sich dieser Anspruch nach dem SGB II, bei nicht Erwerbsfähigen nach SGB XII.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-buergergeld_ba043375.pdf